

9. JANUAR 1863

1. ordentliche Sitzung

Fürstenthum Liechtenstein.

Samstag.

Tagesordnung

für die II. ordentl. Sitzung des Landtags am 9. Jänner 1863.

Samstag

1. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Abwafers an S³ Durchlaucht
2. Beratung und Beschlußfassung über die proponirte Geschäftsordnung u. über die von der Commission dazü gestellten Abänderungen u. Zusätze
3. Antrag auf Wiederatzung eines Commissionen zur Prüfung der von der Regierung gestellten Propositionen zu den Einnahmen u. Ausgaben des Staatshaushalts pro 1863.
4. Contentual: Daß diese Commission.

Der Präsident
J. Meier

Geschort

Pro: 11 863
H. 1/4
K. 1/2

Zum Kaufpreis

Vaduz 8/863
M. 1/2

Nr 15

An die Hochfürstliche Landes
Regierung

Vaduz

I. ordentliche Sitzung des Liechtenstein'schen
Landtags am 9. Januar 1863, Donnerstag

Präsident der f. Regierung,
Commissar des Hauses

Gegenstand: Beratung
u. Beschlußfassung über
die Adresse an Se. D. S.

Abwesend der Abgeordnete
Jo. H. Bühl vom Triensberg.

mit 2 Beilagen.

Der 11. Abg. v. ... (Name) ...
im Sitzungssaal. Das Protocoll der letzten
Sitzung wurde vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben,
und der 1. Gegenstand der Tagesordnung
„die Adresse an Se. Durchlaucht in Beratung
gezogen.“

Der von der Commission verfaßte Entwurf
wurde von den Mitgliedern bereits am 7. d. Mo.
mit der Tagesordnung zur frühern Sitzung schriftlich
mitgeteilt worden. Da zur allgemeinen
Inhalt keine Anlaßung gegeben werden so
wünschte der Präsident gleich die spezielle Dis-
cussion der einzelnen Punkte u. verband damit
unmittelbar die Abstimmung.

Der 1. Satz des Entwurfs, betreffend ...
wurde von den beiliegenden Entwürfen
des Commissionberichts Ziff. 1. vorgelesen.

✓ Der Abgeordnete ... erfüllt das Wort. Infall
stellte einen Änderungsantrag zu diesem Satz
so zwar, daß der Satz nach „eine neue Verfassung
gegeben zu pflichten sei, der folgenden Theil des Ab-
satzes aber zu streichen.“

Derdem ersieht d. Hr. Abgeordneter Hebler das Wort
"im Falle gleichfalls einen Antrag, gemäß dem der
1. Absatz dann folgende Fassung gefallen werde:

„Durchl. Fürst, gnädigster Herr Fürst und Herr!

1. „Nun dem fürstlichen Worte geben Euere Durchlaucht
dem Lande eine neue Verfassung zu geben, welche
ihm ausgedehnte constitutionale Rechte garantiert
in. eine sorgfältige Entwicklung seines geistigen
u. materiellen Wohlthuns in Aussicht stellt.“

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung von der Ver-
sammlung einmüthig angenommen, so daß
er folgte dem in der Vorlesung des 2. Absatzes H. Leilage,
während derselben der f. Regierungskommission fr. u. Raues
„Es sei Quasi, welche keine Regierung der Sitzung vorzuziehen
aussehen, waren, nicht an.“

Hr. Hebler stellt nun Abänderungsantrag, in. mittels in
folgt dem der Absatz 2 also lautet:

2. „Wird dieses Staatsgrundgesetz ist der Landesverwaltung
vor allem das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung
das Recht der Verwaltungsmittel, sowie auch das
Recht der grünensten Einflussnahme auf die Verwaltung
des Landes einzuweisen, in. die Entwicklung eines
allseitigen Wohlthuns, daß der Aufsicht der Regierung
derselben innerhalb des Staatsgebietes vorliegt, werden, ge-
mäß dem.“

Die Abstimmung darüber ergab einstimmig: Annahme
des 3. Absatzes wurde vorlesen.

Hr. Quasi schlägt folgenden Zusatz vor: „Darüber, daß die
Regierung für unmittelbare Behandlung der Punkte in Aussicht“

mit dem Volke, in ambraspitze mit Eu. Durchl. Hof

Die Vorlesung, nachdem dieser Zusatz rüchentlich an, so daß
der Satz 3 nun folgende Fassung hat:

3 " Inbetrachtung auf letztere Zugeständnisse liegt
in der Gesammthausabklärung der geistlichen Werthe; so findet
in der Einweisung, daß gewisse Euere Durchl. in. Länder
verantwortlichen Landesvergangen mit dem Mittelbe-
griffe nicht befaßt, von vollen Besichtigung. Um da-
her, daß die Regierung in unmittelbarem lebendigen
Ansehen rüchentlich mit dem Volke in rüchentlich mit
Euere Durchl. Hof, so sie in dem Land gesetzl. In An-
sicht der bedürftigen der Landes, den wirklichen Vor-
sätzen rüchentlich, selbst Euere Durchl. Hofstellen
in dem Volke der Gesetze rüchentlich über was für
zu können."

4 In dem 4 vorgaben rüchentlich dem rüchentlich in Auftrage in.
wird, so rüchentlich angenommen.

In dem sodann vorlesenen Absatz 5 beauftragt der
Graf der Landesherr "unter genauer Aufsicht"
auf alle mitgerathen Aufsicht.

Diese Änderung wurde angenommen in laute
der Satz nun nun folgt:

5 " Alle in diese Vorlesung liegt, und rüchentlich auf rüchentlich.
die rüchentlich rüchentlich auf. In vollkommener
Laut rüchentlich dieser rüchentlich in. rüchentlich rüchentlich
geloben wir uns, so rüchentlich rüchentlich in. Anfanglichkeit
den rüchentlich rüchentlich, so rüchentlich rüchentlich
sach rüchentlich der rüchentlich rüchentlich in. rüchentlich
rüchentlich rüchentlich in dem rüchentlich rüchentlich
rüchentlich mit Eu. Durchl. Regierung."

Der Absatz wurde nun beschlossen. Hierauf beantragt die
Versammlung des Wartens, „Schriftlich“ zu sein. Walfinger
des Wartens „so“. Dieser Antrag wurde angenommen.
Dann beantragt Hr. Guralf eine
Änderung, dem zu Folge der Absatz, unter Rücksicht
auf die schon besagten Bestimmungen, also lautet:

„Gestatten Euer Durchl. den trauergeliebten Land-
tagsabgeordneten die schriftliche Rücksicht der
„Bewältigung“ zu übermitteln. In hiesiger Angelegen-
heit zu dieser, Euer Durchl. möglichen bald u. oft
das nun beghleitete Land und geistliche
persönliche Organisationsprovision.“

In dieser Sitzung wurde der Absatz einstimmig
angenommen.

Über die Beschlüsseformel wurden folgende Aus-
träge vorgebracht:

Hr. Guralf: „In hiesiger Angelegenheit verfahren die
trauergeliebten Landtagsabgeord-
neten ^{aus} der ^{hiesigen} trauergeliebten Landtagsabgeordneten.“

Hr. Fischer: „In hiesiger Angelegenheit verfahren Euer Durchl.
trauergeliebte Landtagsabgeordnete.“

Der Antrag Fischers wurde angenommen.

Als nun der Präsident in ^{ganze} Ordnung in seiner neuen Sitzung
verlesenschaft, erklärte sich die Versammlung einstimmig für
daran Ansetzung.

Dieser Antrag der Präsidenten beschloß die Versammlung:
„die hiesige beschlossene Adresse soll durch den Landtags-
präsidenten baldmöglichst u. direkt an die Durchl.
überbracht werden.“

Hierauf beschloß die Versammlung, die Sitzung bis 1 Uhr Mittags
anzusetzen.

J. Schuler Präsid.

Verhandlung

Fischer Sec.

Vaduz den 9^{ten} Januar 1863.

Protokoll
der ordentlichen
über den 2^{ten} allgemeinen Sitzung des
Landtagspräsidenten Landtags. Fortsetzung.
Nachmittag. Ergänzung: Beratung und
Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

Organisatorisch: Die fünflichen Landtagspräsidenten
mit Ausnahme des H. Haas von Büchel von
Friesenberg - und Herr Landtagspräsident
von Gaisler als Delegationsmitglieder.

Nach Eröffnung durch den Landtagspräsidenten erör-
tert der Präsident über die Geschäftsordnung, Abg.
Reuber, in einigen mündlichen Worten die
Bedeutung der Geschäftsordnung als wesentlichen
Mittel zum Ausbau der Verfassung. Die sei
nach § 104 vom Landtag zu beschließen, und
sollte schon vom Bundesrat genehmigt und genehmigt
werden sein.

Der Delegationspräsident: Walterscheidt und Mohr
die provisorische Geschäftsordnung sei nicht möglich
gewesen. Sie war vom Landtag beschließen; der Präsident
aber wollte sie erst dem Landtag zur Beratung
übergeben. Es sei die Besatzung der Geschäfts-
ordnung. Der Präsident aber wollte nicht die Besatzung
übergeben, sondern nur die Landtag beschließen
und den Präsidenten ausprägen.

Der Präsident erklärt den Modus der paragra-
phenweisen Verhandlung. Anton Fischer
liest die Geschäftsordnung, wie sie aus den
Beschlüssen der Landesversammlung hervorgeht
gegangen ist, mit Namen des Präsidenten
vor.

I. 1 wird angenommen.

I. 2 angenommen gegen 1 Stimme.

I. 3 - I. 8 angenommen.

S. 8. Absatz 1 bis: „in Erwähltem“ angenommen gegen
2 Stimmen. Absatz 2 einstimmig angenommen.

S. 9 angenommen, gegen 1 Stimme, mit Hinweisung
des Wortes: „mittelsd Vorlage des Protokolls“ und mit fernerer Änderung in: „es
sollte für diesen Fall zu bringen.“

S. 10. May Erklärung der Legationskommission, daß
die Legation habe die angebotenen Akten und
Laufbefehle des Imperators übergeben werde, falls
das ganze Zusatz des Protokolls zu S. 10, und
bleibe die ursprüngliche Fassung. Der Paragraph
ist somit angenommen.

S. 11. angenommen.

S. 12. anf. des Zusatz: „ni, so gestatteten Antrag“ wird
des Präsidenten der Versammlung war, und wird von
von wenigstens 3 Mitgliedern unterstützt, so
wird er aufhalten der der beabsichtigten Aus-
führung.“ angenommen bis S. mit Zusatz
gegen 2 Stimmen.

S. 13-16 angenommen.

S. 17 angenommen mit der Änderung: „in der Regel“
A. „jubiläum.“

S. 18 angenommen mit der Änderung: „in der an
gewähltes ist“ A. „beabsichtigen“.

S. 19. angenommen.

S. 20. angenommen.

S. 21. angenommen mit der Änderung: „auf Er-
fluß der Versammlung“ A. „auf Verlangen
des Majorität der Abgeordneten“.

S. 22. angenommen mit der Änderung: „mit der
Legation A. der Legation“

S. 23. angenommen mit der Änderung: „von
Zusätzen“ A. „von Erwähltem“

S. 24. angenommen.

S. 25. angenommen mit der Änderung: „
Ausnahmen können durch Beschluß
der Versammlung gemacht werden, von
Entscheidung in der Gesetzgebung ist jedoch der
Legation fürüber ausserordentlich Ansehen
zu geben“ A. „Ausnahmen können

und in diesem die Angelegenheiten des Vereins
hinzuweisen und die Beschlüsse des
versammelten Mitgliedes bestätigen.

§. 26. Angelegenheiten.

§. 27. Angelegenheiten in folgender Beziehung sind für
gültig: " die Mitgliedes haben die Pflicht in
Laten die festgesetzten Bedingungen u. Kosten
oder sonstigen Angelegenheiten, allen
Angelegenheiten u. Verbindungen u. Verbindungen,
allen Bestimmungen des Vereins zu
enthalten, insbesondere die vom Präsidenten
zur Ordnung geordneten u. bei Hin-
terlassung selbst zu übernehmen fallen, mit der
Zulassung des Vorstandes beauftragt zu werden.

Abfertigungen vom Vereinsgegenstande werden
dem Präsidenten mit dem Lute: zum Tage
abgegeben. Wenn die Diskussion
nicht ordnungsgemäß, kühnheitslos
Gesellen umfassen, u. die Lute auf
wiederholte Erinnerungen des Präsidenten
nicht fruchtbar werden, so hat derselbe
das Recht, die Sitzung auf ein
andere Mal zu verschieben. Jeder
Mitglied gegen diese Vorschriften handeln,
so ist derselbe nur allein dem Vorstande
verantwortlich, für alle Folgen
verantwortlich, welche von demselben
entstehen können.

Die Verwaltung wird jedes Jahr auf
Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes
oder auf die Beschlüsse der Versammlung
nach Ermessen auf zwei u. höchstens drei
Mitglieder in der Person beauftragt
werden kann, u. auf die Person
bestimmt.

Wenn in Angelegenheiten, wo das
Recht auf die Angelegenheiten
nicht gegeben ist, dass ihm die
Pflicht gegeben ist, dass ihm die
Pflicht gegeben ist. Bei Hinterlassung solcher
Angelegenheiten gegen diese Bestimmungen

§. 28. Wenn die Verwaltung mit einem
Mitglied von $\frac{2}{3}$ ($\frac{2}{3}$) der Mitglieder
mit dem Ermessensrecht der Verwaltung
auf die Person des Vorstandes be-
traut.

Landtagprotokoll

1862/63
1863

Am Ende des Jahres des Landesparlamentes unter
berufen werden.

Der Revisionskommission ertheilt nach demselben Artikel
Paragrafen, daß es der Zufall von „die Ver-
sammlung wird - bestehen“ zu demselben Land
Instituten nicht zur Befähigung hervorgehoben
werden.

S. 28. angenommen.

S. 29. 30. angenommen.

S. 31. angenommen mit der Änderung: „in der Regel
§. „ bei minder wichtigen Gegenständen“ „ oder
auf Befehl der Versammlung“ §. „ bei gesetzgebend-
mischen u. Gegenständen von Wichtigkeit“ „ in
Dankbar“ §. der Dankbar“.

S. 32-37 angenommen.

S. 38. Nach Erklärung der Revisionskommission, daß
es zu thun, in der nächsten Landtagssitzung
sich zu versetzen, u. nach Abfassung des Entwurfs
mit Abgestimmten, die Tagelohnsätze am Ende
des Landtags zu beschließen, wird der P. in folgender
Fassung angenommen: „ Die Landtagsmitglieder be-
ziehen für die Anwesenheit an den allgemeinen
u. Commissionssitzungen ein Tagelohn von
zwei Gulden d. W. aus der Landtagskassa. Der
Präsident bezieht 4 fl. d. W., die Dekretäre
3 fl.“ angenommen mit II gegen 3 Stimmen.

S. 39. angenommen mit d. Änderung: „ in der
den Gesetzgebung §. „ von der Landtag-
Versammlung in Einklang mit der Regierung“.

Es wird ferner über die Geschäftsordnung ein
Gesetz abgefaßt, u. selbes mit allem Einklang
angenommen.

Vaduz den 8. Jan. 1863.

Das Protokoll vorgelassen u. genehmigt.

Vaduz den 11. Jan. 1863.

[Signature]
Präsident

Das Protokoll ist im Ganzen für die gesetzgebende
Versammlung, revisibel nach vorliegenden
Protokollen, als Landtag beigetragen.

A. Gmetch Sekretär

✓
Protokoll

I. ordentliche Sitzung
über die zweite öffentliche Sitzung
des Lehrers-Rathes am Samstag,
Godesgraben.

Der Vorsitzende hat die Besetzung d. Kassendirektion
über die Geschäftsordnung des Präsidiums Dr.
Schädel im Antrag: "In Landtagsregierung
möge ersucht werden, Dr. Königreich das
Gesetz um ein halbes Grosches Postamt das
Fünftel für das Lokal des Landtags
unterzubringen." Der Antrag wird ein-
stimmig angenommen.

Der Vorsitzende geht darauf zur Bestimmung der
Tagesordnung für die nächste öff. Landtags-
Sitzung über. Herr Regierungskommissar
spricht den Wunsch aus, es möge außer den
Regierungsvorlagen über Budget und Militär-
Angelegenheit auch jene über den Zollvertrag
mit Oesterreich auf die Tagesordnung gesetzt
werden, da vorübergehende sei, dass die
österreich. Regierung um Unterstützung auszufragen
wird.

Es wird somit die Tagesordnung gesetzt: 1. Be-
setzung d. Kassendirektion über das Budget
von 1863. 2. über die Militärver-
sicherung für 1863. 3. über Zollvertrag
des Kaiserthums desfalls mit Oesterreich.

Der Ablauf einer Angelegenheit und Erwählung
einer Kommission für alle noch vorhandenen
Angelegenheiten zumal, wird für vorgu-
namt drei Gegenstände eine Kommission
aus 5 Mitgliedern bestanden ernannt
u. Ludwig Pfeiffer. Nach Schluss aus
dem Bureau:

Präsident Schaefer.
Vizepräsident Wanger.
abg. Kessler,
abg. Marver,
Secr. Gmelch.

Die Sitzung wird geschlossen.

Vaduz den 8^{ten} Jan. 1863.

Das Protokoll vorgelassen und genehmigt.

Vaduz den 11. Jan. 1863.

J. Schaefer Präsident.

A. Gmelch Sekret.

Landtagsakt.

~~1862/63~~
~~1869/70~~

N. 19

Protocoll der I. ordnung

Sitzung des k. k. Landtags

am 9. Januar 1863.

mit 3 Beilagen.

e-archiv!!!

✓